



Stenographie

265/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 180.310/20-I/8/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistik-
gesetz 1965 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Dringend

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
die Sektionen II bis VI des Bundeskanzleramtes
das Österreichische Statistische Zentralamt
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund

Gesetzentwurf	
Zl.	31 - GE/19 P3
Datum	1. 4. 93
Verteil	21. April 1993 Plan

St. Jellusty

- 2 -

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
das Präsidium der Finanzprokuratur

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

24. Mai 1993

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

6. April 1993
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mayer

E N T W U R F

Bundesgesetz,
mit dem das Bundesstatistikgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1965), BGBl.Nr. 91/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 448/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten,

1. die über die Interessen eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen und für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind oder
2. die aufgrund innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind."

2. § 2 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Zur Mitwirkung an statistischen Erhebungen ist die Bevölkerung nur insoweit verpflichtet, als

1. die Mitwirkung bundesgesetzlich angeordnet ist oder
2. sich die statistischen Erhebungen auf die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Erhebungsgegenstände beziehen oder
3. die statistischen Erhebungen zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Statistik durchzuführen sind und folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. die völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in gemäß Art. 50 B-VG genehmigten Staatsverträgen festgelegt oder aufgrund von solchen Staatsverträgen unmittelbar innerstaatlich wirksam und
 - b. nach der Art und dem Gegenstand der Erhebungen ist die Mitwirkung unerlässlich."

"(2) Statistische Erhebungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind durch Verordnung anzuordnen. Die Verordnung hat den Gegenstand und die Art der Erhebung, insbesondere auch die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung näher zu regeln. In einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3 ist außerdem nach Maßgabe

der zu erfüllenden völkerrechtlichen Verpflichtungen festzulegen, welche personenbezogenen Erhebungsdaten an internationale statistische Einrichtungen zu übermitteln sind."

3. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in Angelegenheiten der Bundesstatistik ist der fachliche Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes einzuholen."

"(2) Die Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2 sind von dem nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und, falls bei der Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung von Dienststellen erforderlich ist, die der Aufsicht eines weiteren Bundesministers unterstehen, auch im Einvernehmen mit diesem zu erlassen."

5. § 3 Abs. 3 entfällt.

6. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Besorgung der Bundesstatistik und der Aufgaben, die aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen haben, obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt."

7. In § 4 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort "Bundesministeriums" durch das Wort "Bundesministers" ersetzt und entfällt im zweiten Satz das Wort "öffentlichen".

8. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt untersteht der Dienstaufsicht des Bundeskanzlers."

9. § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Soweit aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen Ergebnisse von statistischen Erhebungen an internationale statistische Einrichtungen weiterzuleiten sind, hat die Übermittlung im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu erfolgen."

10. In § 6 Abs. 4 wird das Wort "Bundeskanzleramt" durch das Wort "Bundeskanzler" ersetzt.

11. In § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge "das Bundeskanzleramt" durch die Wortfolge "der Bundeskanzler" ersetzt.

12. § 7 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Zähl- und Kontrollorgane sind als Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung, anzusehen."

13. In § 14 wird das Wort "Bundeskanzleramt" durch das Wort "Bundeskanzler" ersetzt.

14. Der Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) erhält die Bezeichnung "Anhang gemäß § 2 Abs. 1 Z 2".

15. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt I. Erhebungsgegenstände, wird die Wortfolge "A. In allen Wirtschaftsbereichen Erhebungen über" durch die Wortfolge "Erhebungen über" ersetzt; die Wortfolge "B. Ferner Erhebungen über" entfällt.

16. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt I. Erhebungsgegenstände, Punkt A, Z 4, wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge "sowie für die Umwelt und ökologische Gesamtrechnung" eingefügt.

17. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt I. Erhebungsgegenstände, Punkt A, tritt in der Z 5 anstelle des Punktes ein Strichpunkt; nach der Z 5 wird folgende Z 5a. eingefügt:

"5a. Forschung und experimentelle Entwicklung;"

18. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt I. Erhebungsgegenstände, Punkt B, Z 6, wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge "sowie Entwicklung und Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Absatzwege und Vermarktung" eingefügt.

19. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt I. Erhebungsgegenstände, Punkt B, Z 10, wird das Wort "Häuser" durch das Wort "Gebäude" ersetzt.

20. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt I. Erhebungsgegenstände, Punkt B, Z 17, wird die Wortfolge "gewerblichen Beschäftigungen" durch die Wortfolge "in Erwerbsabsicht ausgeführten Tätigkeiten" ersetzt.

21. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, lautet Z 4:

"Zu 4.:

Wert und Gliederungsmerkmale der Aufwendungen nach ihrer Art (Kostenstruktur); Wert und Gliederung der Investitionen nach Art der Investitionsgüter; Kostenstruktur und Investitionen für die Funktion Umweltschutz; Art, Menge und Wert der eingesetzten Energieträger; Emissionen und andere Belastungen der Umwelt; Wert und Gliederung der Abschreibungen nach Art der Wirtschaftsgüter; Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten; Verbindlichkeiten, kurzfristige Forderungen und Finanzanlagen; Stand an Maschinen und sonstigen Einrichtungen nach Art, Menge sowie technischen Eigenschaften (Kapazität)."

22. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

"Zu 5a.:

a) Hauptsächliche Arbeitsgebiete, Forschungsprojekte, Forschungsarten (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung); sozio-ökonomische Zielsetzungen; Ausgaben nach Ausgabenarten (Personalaufwand, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen, laufende Sachausgaben, Ausgaben für Ausrüstungsinvestitionen, Bauausgaben und Ausgaben für Liegenschaftsankäufe); Finanzierung der Ausgaben (Herkunft der Mittel nach finanziierenden Stellen), forschungswirksame Ansätze (Budgets); von öffentlichen Rechtsträgern finanzierte bzw. geförderte Forschungsvorhaben; wissenschaftliche Veröffentlichungen.

b) Beschäftigte:

Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Qualifikation (Ausbildung, Studienrichtung), Arbeitszeit (Wochestundenanzahl, Beschäftigungsduer), Verteilung der Arbeitszeit auf Tätigkeitskategorien."

23. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, Z 6 lit.a wird nach dem Wort "Verwendungszweck" ein Beistrich eingefügt; die Wortfolge "der Erzeugung und Marktleistung" wird durch die Wortfolge "Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse, Betriebsmitteleinsatz innerhalb und außerhalb der Betriebe, innere und äußere Verkehrslage sowie technische und bauliche Ausstattung der Betriebe" ersetzt.

- 5 -

24. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, Z 6 lit.b wird in der Wortfolge "Ausmaß und Dauer der Beschäftigung" vor dem Wort "Beschäftigung" die Wortfolge "betrieblichen und außerbetrieblichen" und nach der Wortfolge "Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufszweige," die Wortfolge "Mitgliedschaft bei repräsentativen Genossenschaften und anderen Berufsverbänden," eingefügt.
25. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, Z 9 wird nach dem Wort "Erzeugung" die Wortfolge "sowie sonstiger Leistungen" und nach dem Wort "Energie" die Wortfolge "sowie sonstige Vorleistungen" eingefügt.
26. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, Z 10 lit.a wird das Wort "Häusern" durch das Wort "Gebäuden" ersetzt.
27. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, Z 10 lit.c wird nach dem Wort "Familienstand," das Wort "Staatsbürgerschaft," und nach der Wortfolge "Stellung im Beruf," die Wortfolge "berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad)," eingefügt.
28. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, Z 13 wird nach der Wortfolge "der verkauften Waren" die Wortfolge "sowie sonstiger Leistungen und Vorleistungen" eingefügt.
29. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Punkt II. Erhebungsmerkmale, Z 17 wird nach dem Wort "Wert" der Klammerausdruck "(Brutto- und Nettowert)" eingefügt.

V O R B L A T TProblem:

Das EWR-Abkommen verpflichtet Österreich zur Erstellung von bestimmten Statistiken und zur Durchführung von bestimmten statistischen Erhebungen sowie zur Übermittlung von Erhebungsdaten an Organe der Europäischen Gemeinschaft wie z.B. an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT).

Zugleich soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, seit der Erlassung des Bundesstatistikgesetzes erfolgte Änderungen der Rechtslage (Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes, des Strafgesetzbuches und des Bundeshaushaltsgesetzes) zu berücksichtigen.

Lösung:

Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes 1965 in der Richtung, daß das Österreichische Statistische Zentralamt in statistischen Angelegenheiten Verbindungsstelle zu den Organen der Europäischen Gemeinschaft in Angelegenheiten der Statistik ist, und Anpassung der einzelnen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 an die geänderte Rechtslage.

Alternativen: KeineKosten: S 3,8 Mio jährlich.Konformität mit EG-Recht: Ist gegeben.

ERLÄUTERUNGENA. Allgemeiner Teil

1. Eine Teilnahme Österreichs am EWR-Abkommen verpflichtet Österreich zur Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR (Art. 76 des EWR-Abkommens). Außerdem ist eine enge Zusammenarbeit der nationalen statistischen Einrichtungen der am EWR beteiligten Vertragsparteien mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und mit dem Office of Statistical Adviser der EFTA-Staaten (OSA-EFTA) im EWR-Abkommen vorgesehen. Im Zuge dieser Zusammenarbeit sollen Programme und Verfahren für die statistische Zusammenarbeit erarbeitet werden. Außerdem sind statistische Informationen aus den Vertragsstaaten des EWR an das EUROSTAT zur EDV-mäßigen Speicherung und Verarbeitung weiterzuleiten (Protokoll 30 des EWR-Abkommens).
2. Im wesentlichen soll durch den vorliegenden Entwurf die organisatorische Anpassung im Bereich der Bundesstatistik an die Erfordernisse des EWR-Abkommens vorgenommen werden, wobei die entsprechenden Anpassungsregelungen so allgemein gefaßt worden sind, daß bei einem allfälligen Beitritt Österreichs zur EG eine neuerliche Anpassung des Bundesstatistikgesetzes 1965 nicht erforderlich sein wird.

Die materiell-rechtliche Anpassung im Bereich der Bundesstatistik hat durch allfällige Änderungen der einzelnen einschlägigen Gesetze (Arbeitsstättenzählungsgesetz, Volkszählungsgesetz, Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, Handelsstatistisches Gesetz 1958, Zivilluftfahrtstatistikgesetz, das Betriebszählungsgesetz 1990, Krebsstatistikgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Kraftfahrgesetz 1967, Personenstandsgegesetz, Strafregistergesetz, Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen, Allgemeines Hochschul-Studiengesetz,

Studienberechtigungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und Krankenanstaltengesetz) oder durch Änderungen der Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze oder aufgrund des § 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 ergangen sind, zu erfolgen.

3. Zu den Kosten:

Durch die Änderung dieses Gesetzes tritt ein Mehraufwand an Personal- und sonstigen Kosten ein, die derzeit in der Höhe von S 3,8 Mio. jährlich sind. Darin sind die Kosten der Stabstelle 2 im Österreichischen Statistischen Zentralamt "Internationale Belange" im Ausmaß von S 3,1 Mio. enthalten, ferner die Kosten der Auslandsdienstreisen in EG-Angelegenheiten im Ausmaß von S 0,5 Mio. und ein Aufwand für die Übermittlung von Daten im Ausmaß von S 0,2 Mio.

Die Mehrkosten, die im Bereich des Statistischen Zentralamtes durch zusätzliche statistische Erhebungen und Arbeiten entstehen, sind hier nicht angeführt, sondern sind richtigerweise bei den Gesetzesentwürfen, mit denen die bundesstatistischen Materiengesetze an das EWR-Abkommen angepaßt werden, anzuführen.

4. Konformität mit dem EG-Recht:

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden auch im Fall einer EG-Mitgliedschaft zu Österreich ihre Gültigkeit behalten, da die Anpassung nicht nur auf den EWR-Abkommen abgestellt ist, sondern allgemeiner gefaßt worden ist.

B. Besonderer Teil**zu Z 1 (§ 1):**

Im § 1 wurde klargestellt, daß zur Bundesstatistik auch alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten gehören, die aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind. Die Republik Österreich wurde im § 1 deshalb ausdrücklich erwähnt, weil gemäß Art. 16 B-VG nunmehr auch die Bundesländer in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abschließen können.

Das Bundesstatistikgesetz ist auf dem Kompetenztatbestand "[Volkszählungswesen sowie ...) sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzigen Landes dient" gestützt.

Die statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten die aufgrund innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind, gehen erfahrungsgemäß stets über die Interessen eines einzelnen Bundeslandes hinaus, sodaß die vorgesehene Bestimmung nicht in die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten der Statistik eingreift.

§ 1 Z 1 entspricht der derzeitigen Rechtslage; es wurde lediglich das Wort "Landes" durch das Wort "Bundeslandes" ersetzt.

§ 1 Z 2 betrifft die oben erwähnte Ergänzung.

zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Die derzeit geltende Fassung des § 2 Abs. 1 bis 3 könnte zu Mißverständnissen führen.

Folgt man den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des "Bundesstatistikgesetzes 1964" (418 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates X.GP.), so soll bei den statistischen Erhebungen die Bevölkerung nur dann zur Mitwirkung durch Auskunftserteilung verpflichtet sein, wenn die Durchführung der statistischen Erhebungen durch Bundesgesetz angeordnet worden ist. Dies ist nicht in der erforderlichen Klarheit aus dem Gesetzesstext zu entnehmen. Durch den neugefaßten § 2 Abs. 1 soll klar abgegrenzt werden, in welchen Fällen die Bevölkerung zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen verpflichtet ist; darüberhinaus ist eine Mitwirkung auf freiwilliger Basis möglich.

Demnach soll die Mitwirkung bei statistischen Erhebungen nur dann verpflichtend sein,

1. wenn diese in einem Bundesgesetz angeordnet ist,
2. wenn sich die Erhebungen auf einen Erhebungsgegenstand der Anlage zum Bundesstatistikgesetz 1965 beziehen oder
3. wenn die Erhebungen zur Erfüllung staatsvertraglicher Verpflichtungen erforderlich sind.

Diese staatsvertraglichen Verpflichtungen müssen jedoch in einem im "Gesetzesrang" stehenden Staatsvertrag festgelegt oder aufgrund eines solchen Staatsvertrages unmittelbar innerstaatlich wirksam sein. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise an die EWG-Verordnungen gedacht, die gemäß Art. 7 lit.a des EWR-Abkommens unmittelbar innerstaatlich gelten. Außerdem muß nach der Art und dem Gegenstand der statistischen Erhebungen die Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich sein, um die staatsvertraglichen Verpflichtungen im Bereich der Statistik erfüllen zu können.

Im § 2 Abs. 2 wurde der in der Praxis gewonnenen Erfahrung Rechnung getragen, daß bei den statistischen Erhebungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 aus fachlichen Gründen erst im konkreten Anlaßfall der Gegenstand und die Art der Erhebung, die Mitwirkung der Gemeinden sowie der Bevölkerung festgelegt werden kann. Diese Festlegung hat durch Verordnung des nach dem Gegenstand der Er-

hebung zuständigen Bundesministers zu erfolgen. Weiters müssen nach dem EWR-Abkommen bestimmte statistische Erhebungsdaten unmittelbar an das EUROSTAT übermittelt werden, die dann vom EUROSTAT statistisch "verarbeitet" werden. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist daher vorgesehen, daß in der Verordnung festgelegt sein muß, welche Daten zum Beispiel an das EUROSTAT übermittelt werden.

zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Die Aufhebung des § 2 Abs. 3 ergibt sich zwangsläufig aus der Neuregelung des § 2 Abs. 1 und 2.

zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehene Neuregelung bereinigt verfassungsrechtliche Bedenken (nach der geltenden Bestimmung obliegt die Vorbereitung von Gesetzen nur dem zuständigen Bundesministerium) und berücksichtigt die bereits bestehenden Regelungen des Zusammenwirkens der Bundesministerien im Bundesministeriengesetz 1986.

Da die durch Gesetz oder durch Verordnung angeordneten statistischen Erhebungen in der Regel vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchzuführen sind, soll durch § 3 Abs. 1 sichergestellt sein, daß das Österreichische Statistische Zentralamt bei der Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in Angelegenheiten der Bundesstatistik ihre Fachkunde wirksam einbringen kann.

Um in Zukunft bei der Anordnung der Durchführung von statistischen Erhebungen auf die knapp bemessenen personellen und sachlichen Ressourcen im Bereich des Österreichischen Statistischen Zentralamtes besser Bedacht nehmen zu können, ist vorgesehen, daß Verordnungen, mit denen die Durchführung von statistischen Erhebungen angeordnet werden, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen sind. Die vorgesehene Neufassung ist im Zusammenhang mit § 3 Abs. 3, geltende Fassung, zu sehen. Nach dieser Bestimmung

sind Verordnungen im Einvernehmen mit dem "Bundesministerium" zu erlassen, dessen Dienststellen bei der Durchführung der Erhebungen beteiligt sind. Die Neufassung dient daher lediglich der Klarstellung.

zu Z 6 (§ 4 Abs. 1):

Durch die entsprechende Ergänzung des derzeit geltenden Abs. 1 ist festgelegt, daß das Österreichische Statistische Zentralamt die Aufgaben wahrzunehmen hat, die aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen den nationalen statistischen Einrichtungen obliegen.

zu Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung ist lediglich aus formalen Gründen vorgesehen.

zu Z 8 (§ 4 Abs. 3):

Die vorgesehene Neufassung trägt den Änderungen Rechnung, die im Bereich des Haushaltsrechts und des Dienstrechts seit dem Inkrafttreten des Bundesstatistikgesetzes 1965 eingetreten sind. Der Begriff "Dienstaufsicht" ist im Sinne des § 4 des Bundesministerien gesetzes 1986 zu verstehen.

zu Z 9 (§ 5 Abs. 5):

§ 5 Abs. 5 ist im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 zu sehen. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nur fachlich koordinierte Statistiken an internationale statistische Einrichtungen weitergeleitet werden, um allenfalls fachlich widersprüchliche Aussagen gegenüber den internationalen Institutionen zu vermeiden.

zu Z 12 (§ 7 Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung stellt eine Bereinigung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches mit 1. Jänner 1975 dar.

zu Z 14 (Bezeichnung des Anhanges):

Die Neubezeichnung ist aufgrund der geänderten Systematik des Bundesstatistikgesetzes 1965 erforderlich.

zu Z 15 (Untergliederung des Anhanges Punkt I.):

Die Untergliederung des Anhanges Punkt I. in Abschnitt A und B hat sich aus fachlichen Gründen nicht als notwendig erwiesen.

zu Z 16 (Anhang Punkt I. Z 4), Z 21 (Anhang Punkt II. Z 4):

Zum Zeitpunkt des seinerzeitigen Inkrafttretens des Bundesstatistikgesetzes 1965 war das Interesse an Umweltthemen - mit Ausnahme von Wasser - nicht sehr groß. Heute haben Untersuchungen in diesem Bereich jedoch große Bedeutung. Ausgangspunkt dieser Untersuchungen sind in der Regel statistische Erhebungen, die die Aufnahme der entsprechenden Erhebungsmerkmale im Bundesstatistikgesetz notwendig machen.

Die Einfügung der Wortfolge "Wert und Gliederungsmerkmale der Aufwendungen ihrer Art (Kostenstruktur)" im Anhang Punkt II. Z 4 dient zur Klarstellung, da der frühere Begriff "sonstige Kostenfaktoren" oft irrtümlicherweise als ein Pauschalbetrag interpretiert worden ist.

zu Z 17 (Anhang Punkt I. Z 5a), Z 22 (Anhang Punkt II. Z 5a):

Seit dem Jahre 1969 (Berichtsjahr 1967) werden in Österreich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 17. September 1968, Zl. 18.930/PrM/68, regelmäßig Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen werden für den von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegenden Forschungsbericht und für Forschungsberichte an internationale Organisationen (insbesondere die OECD) benötigt. Die angeführten Erhebungsmerkmale entsprechen dem weltweit gültigen internationalen Standard (FRASCATI-Handbuch der OECD, UNESCO-Empfehlung 1978), welche mittlerweile auch formal von der EG übernommen wurden. Außerdem kommt der Statistik im Bereich der Forschung, experimentellen Entwicklung und Innovation im Rahmen des EWR-Abkommens (Statistik-Ar-

beitsprogramm der EG 1993-1997/Modul 6510) besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist eine gemeinsame EG-/EFTA-Arbeitsgruppe eingesetzt.

zu Z 18 (Anhang Punkt I. Z 6) und Z 23 (Anhang Punkt II. Z 6):

Die heutigen Anforderungen an statistische Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft sind nicht nur auf die Menge und Art der landwirtschaftlichen Produkte ausgerichtet, zunehmend besteht die Notwendigkeit an statistischen Erhebungen über die Struktur und Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe, die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den zeitlichen Arbeitseinsatz bei der landwirtschaftlichen Organisation.

zu Z 19 (Anhang Punkt I. Z 10), Z 26 und Z 27 (Anhang Punkt II. Z 10):

Aus fachlich-statistischen Erfordernissen ist der topographische Begriff "Haus" durch den bautechnisch-orientierten Begriff "Gebäude" zu ersetzen (Häuser sind nämlich nur jene Gebäude, denen eine Hausnummer zugeordnet ist). In Zukunft wird daher die bisherige Häuser- und Wohnungszählung exakter als "Gebäude- und Wohnungszählung" zu bezeichnen sein.

Die Ergänzung der Erhebungsmerkmale im Anhang Punkt II. Z 10 lit.c durch die Merkmale "Staatsbürgerschaft" und "berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad)" für alle Bewohner wird für das Grundprogramm des Mikrozensus benötigt.

zu Z 20 (Anhang Punkt I. Z 17):

Durch die Neuformulierung "in Erwerbsabsicht ausgeführten Tätigkeiten" anstelle "gewerblichen Beschäftigungen" sollen auch jene Tätigkeiten im Rahmen von statistischen Erhebungen erfaßt werden können, die nicht einer Gewerbeberechtigung bedürfen.

zu Z 25 (Anhang Punkt II. Z 9):

Unter dem Begriff "sowie sonstige Leistungen" sind sowohl die Warenproduktion als auch Dienstleistungen zu verstehen.